

Kraftfahrt-  
Bundesamt



# Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten

(Kategorien A, B, D)

Stand: 18. Januar 2017

Typ-  
genehmigung





## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Grundlagen.....	2
2 Geltungsbereich der Benennung.....	3
3 Zuständigkeiten .....	3
4 Verfahrensablauf der Benennung.....	3
5 Benennung, Anerkennung, Notifizierung, Akzeptanz im TGV des KBA .....	4
6 Nachtrag zur Benennung .....	5
7 Kombiniertes Verfahren nach ISO/IEC 17020 und ISO/IEC 17025 (Kombi-Verfahren).....	5
8 Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung .....	6
9 Einschränkung, Aussetzung, Erlöschen, Widerruf, Rücknahme der Benennung .....	7
10 Widerspruch .....	9
11 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes.....	9
11.1 Rechte .....	9
11.2 Pflichten.....	10
12 Pflichten des KBA .....	12
13 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz .....	12
14 Änderungen zur Benennung .....	13
15 Gebühren .....	13
16 Sonstiges.....	13

### Anlagen: <sup>1</sup>

Anlage 1	Begriffe und Abkürzungen.....	14
Anlage 2	Ablauf des Benennungsverfahrens.....	20
Anlage 3	Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal .....	24
Anlage 4	Einstufung Technischer Dienste in Kategorien.....	27
Anlage 5	Übernahme fremder Daten .....	28
Anlage 6	Gebühren.....	29

---

<sup>1</sup> verbindlich

## 1 Grundlagen

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bewertet die Kompetenz von Organisationen zur Prüfung bzw. Beaufsichtigung von Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Sinne der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-FGV). Im Ergebnis werden diese Organisationen als Technischer Dienst (TD) im Sinne der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG, [der Rahmenverordnungen VO \(EU\) 167/2013 und EU \(VO\) 168/2013<sup>2,3</sup>](#) sowie des UNECE-Übereinkommens von 1958 benannt. Der Scope der möglichen Benennung wird durch den Kennzahlenkatalog für die Benennung<sup>4</sup> beschrieben.

Die Benennung erfolgt entsprechend eines vom KBA auf der Grundlage der ISO/IEC 17011, ISO/IEC 17020, ISO/IEC 17025<sup>5</sup> und der genehmigungsrelevanten Vorschriften entwickelten Verfahrens. Es gelten das [Bundesgebühren-](#) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (BVG, VwVfG).

Die Benennung/Anerkennung<sup>6</sup> von TD<sup>7</sup> hat den Zweck, die Kompetenz dieser Stellen für Prüfungen nach deutschen und internationalen Rechtsakten zu dokumentieren und das Vertrauen in die Prüfergebnisse dieser Stellen zu stärken. Sie ist Voraussetzung für Aktivitäten im Typgenehmigungsverfahren (TGV) des KBA.

Alle Interessenten haben in gleicher Weise Zugang zu den Verfahren, die zur Benennung führen.

Voraussetzungen für die Benennung sind<sup>8</sup>:

- Erfüllung der allgemeinen Kriterien zum Betreiben von TD nach ISO/IEC 17020<sup>9</sup> und/oder ISO/IEC 17025<sup>10</sup>
- Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen
- Anerkennung dieser „Regeln für die Benennung/Anerkennung von TD“<sup>11</sup> [sowie der im Internet \(\[www.kba.de\]\(http://www.kba.de\)\) veröffentlichten „Festlegungen für Prüflabore/Inspektionsstellen“.](#)

---

<sup>2</sup> bzw. relevanter Nachfolge-Rechtsakte

<sup>3</sup> Soweit relevant und nicht ausdrücklich anders dargestellt, sind im Folgenden bei Nennung der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG auch die VO (EU) 167/2013 und 168/2013 sowie das UNECE-Übereinkommens von 1958 einbezogen.

<sup>4</sup> Download im Internet möglich

<sup>5</sup> Sofern nicht anders angegeben, sind Normen und Rechtsakte in der jeweils geltenden Fassung verbindlich.

<sup>6</sup> Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird im Folgenden, sofern nicht ausdrücklich anders dargestellt, unter dem Begriff „Benennung“ und seinen Ableitungen neben der eigentlichen Benennung auch die daraus resultierende Notifizierung und die Anerkennung gemäß EG-FGV (auch in Bezug auf EU-Nachfolgerechtsakte) verstanden.

<sup>7</sup> Hier und im Folgenden werden unter dem Begriff „Technischer Dienst“ auch Antragsteller im Benennungsverfahren verstanden.

<sup>8</sup> Hier und in allen sonstigen Aufzählungen gilt, sofern nicht anders dargestellt, die UND-Verknüpfung.

<sup>9</sup> ISO/IEC 17020 wird hier im Sinne der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG für Technische Dienste, die Produkte prüfen, angewandt. Prüfungen müssen im Einklang mit den entsprechenden Anforderungen der ISO/IEC 17025 erfolgen.

<sup>10</sup> Hier und im Folgenden bezieht sich die Angabe der Norm auf das jeweils beantragte Verfahren.

<sup>11</sup> Im Folgenden als Benennungsregeln bezeichnet.

## **Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)**

---

Ein Antragsteller kann nur dann als TD benannt werden, wenn er seinen Sitz in der Europäischen Union bzw. in einem Drittland entsprechend Rahmenrichtlinie 2007/46/EG Artikel 41 (8) hat.

Ein Herstellerlabor kann bei Erfüllung dieser Bedingungen nur dann

- für Prüfverfahren nach EU-Rechtsakten benannt werden, wenn und soweit dies in EU-Rechtsakten festgelegt ist
- für Prüfverfahren nach UN-Regelungen benannt werden, wenn und soweit dies in den UN-Regelungen festgelegt ist.

### **2 Geltungsbereich der Benennung**

Die Benennung erstreckt sich auf den in der Benennungsurkunde angegebenen Scope. Sie ist innerhalb des KBA-TGV gültig.

### **3 Zuständigkeiten**

Das KBA ist für die Durchführung des Verfahrens, welches zur Benennung führt, die Benennung des TD selbst und die Notifizierung zuständig.

[Entscheidungen zur Erstbenennung im Prüfgebiet, Aussetzung, Entzug usw. trifft der Benennungsausschuss des KBA. Der Benennungsausschuss nimmt auch die Funktion des Widerspruchsausschusses wahr.](#)

Der TD ist verantwortlich für die Erfüllung der in diesen Benennungsregeln festgelegten Forderungen, insbesondere der in Abschnitt 11.2 genannten Pflichten.

Details werden in den folgenden Abschnitten beschrieben.

### **4 Verfahrensablauf der Benennung**

Der Ablauf des Benennungsverfahrens ist in Anlage 2 dargestellt.

Weitere Informationen und Formulare sind im Internet abrufbar.

### 5 Benennung, Anerkennung, Notifizierung, Akzeptanz im TGV des KBA

Die positiv bewertete Organisation wird im Sinne der EU- und UN-Rechtsakte als TD Kategorie A, B und/oder D<sup>12</sup> für Prüfverfahren, die im Kennzahlenkatalog gelistet sind<sup>13</sup>, benannt und im Sinne der EG-FGV anerkannt. Die Benennung erfolgt grundsätzlich nur für komplette Rechtsakte bzw. genehmigungsfähige Teile davon.<sup>14, 15</sup>

Die Benennung umfasst über den in der Urkunde eingetragenen Stand des Rechtsakts hinaus alle weiteren Stände bis zur Veröffentlichung eines neuen benennungstechnisch relevanten Standes durch die Benennungsstelle.<sup>16</sup>

Voraussetzung für die Benennung eines Prüfumfangs aus dem Prüfgebiet 01 „Gesamtfahrzeug“<sup>17</sup> ist, sofern für den jeweiligen Prüfumfang relevant, die Benennung

- von mindestens einem Prüfverfahren zur Motor-/Schadstoffemission (Prüfumfänge 02-01 bis 02-04)
- von mindestens je einem Prüfverfahren aus den Prüfgebieten 03, 07, 08, 10 bis 12
- von mindestens einem Prüfverfahren aus dem Prüfumfang 04-01
- von mindestens einem Prüfverfahren zur Bremsanlage (Prüfumfänge 04-02 bis 04-09)
- von mindestens einem Prüfverfahren aus dem Prüfumfang 05-03
- von mindestens je einem Prüfverfahren aus den Prüfumfängen 09-03, 09-05, 09-10.

Die Benennung für den Scope Gesamtfahrzeug (01) kann nur in der Kategorie A erfolgen<sup>18</sup>.

Die Benennung für virtuelles Prüfen<sup>19</sup> erfolgt bezogen auf das Prüfverfahren, wenn

- dies in den relevanten Rechtsakten ausdrücklich zugelassen ist
- der Prozess der Validierung des virtuellen Tests im QM-System festgelegt ist
- der TD für die praktische (physische) Prüfung im betreffenden Scope benannt ist
- der/die Unterschriftsberechtigte und sonstige im Verfahren mitwirkende Personen nachgewiesen haben, dass sie die Funktionsfähigkeit des Verfahrens und die Daten aus dem virtuellen Prüfverfahren sachgerecht beurteilen können.

---

<sup>12</sup> Anforderungen s. Anlage 4; Die Benennung kann in mehreren Kategorien gleichzeitig erfolgen.

<sup>13</sup> Es werden nur Prüfverfahren entsprechend Kennzahlenkatalog benannt, nicht aber andere aus Rechtsakten, Normen usw., die eventuell in den Rechtsakten lt. Kennzahlenkatalog referenziert werden.

<sup>14</sup> Ausnahmen bestimmt das KBA

<sup>15</sup> Wenn eine derart benennungsfähige Einheit durch mehrere Kennzahlen dargestellt wird, ist die Benennung für alle relevanten Kennzahlen nur zum gleichen Änderungsstand möglich. Es müssen alle relevanten Kennzahlen gleichzeitig benannt werden.

<sup>16</sup> Erläuterungen zum benennungstechnisch relevanten Stand s. Anlage 1

<sup>17</sup> entsprechend Kennzahlenkatalog; Download im Internet möglich

<sup>18</sup> Im Prüfgebiet 01 kann die Benennung im Zusammenhang mit der Kategorie A auch in der Kategorie D erfolgen.

<sup>19</sup> bzgl. „rechnerische Verfahren“ s. Anlage 1

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Im Ergebnis wird der benannte TD für Prüfverfahren nach EU-Rechtsakten bei der Europäischen Kommission und für Prüfverfahren nach UN-Regelungen beim Sekretariat der UNECE notifiziert. Die Benennung und Notifizierung erfolgen für den in der Urkunde angegebenen Stand des jeweiligen Rechtsakts. Außerdem wird die Benennung im Internet veröffentlicht.

Die Benennung ist an positive Überwachungsergebnisse gebunden.

Im TGV des KBA werden Prüfberichte<sup>20</sup> benannter TD akzeptiert, wenn

- der TD für den jeweiligen Scope mindestens nach dem benennungstechnisch relevanten Stand benannt ist<sup>21</sup>
- sie nach dem genehmigungstechnisch relevanten Stand erstellt worden sind
- sie von dem Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sind, der
  - für den relevanten Scope zugelassen ist
  - gemäß Abschnitt 11.2 die Verantwortung für die jeweilige Prüfung trägt
- sie den im TGV festgelegten Anforderungen entsprechen
- sie keine Mängel aufweisen und die Prüfungen entsprechend den Forderungen der relevanten Rechtsakte und dem Stand der Technik durchgeführt worden sind.

Das KBA kann weitere Kriterien festlegen.

### **6 Nachtrag zur Benennung**

TD können beantragen, eine bestehende Benennung ändern zu lassen. Der Grund des Antrags ist konkret zu beschreiben. Die erforderlichen Unterlagen, wie z. B. Kompetenznachweise, beglaubigte Kopien von Handelsregistrauszügen, Prüfanweisungen, Gerätelisten usw., sind beizufügen.

Das Nachtragsverfahren verläuft analog zum Benennungsverfahren. Über mögliche Abweichungen bzw. Vereinfachungen entscheidet das KBA.

### **7 Kombiniertes Verfahren nach ISO/IEC 17020 und ISO/IEC 17025 (Kombi-Verfahren)**

Auf Antrag kann ein kombiniertes Verfahren zur Benennung als TD der Kategorie A, B und/oder D durchgeführt werden.

Das QM-System wird grundsätzlich nach ISO/IEC 17025 bewertet. In die Bewertung werden Besonderheiten der ISO/IEC 17020 einbezogen.

---

<sup>20</sup> Der Begriff Prüfbericht wird auch für Gutachten und ähnliche Dokumente über eine Produktprüfung, die im TGV genutzt werden, verwendet.

<sup>21</sup> Rechtsakte, die formell durch andere Rechtsakte aufgehoben worden sind, werden nicht benannt. Sofern ein Rechtsakt durch einen anderen Rechtsakt abgelöst worden ist und dieser neue Rechtsakt die bisherigen Anforderungen an die Kompetenz des TD einschließt, gilt auch der bisherige Rechtsakt als benannt.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Die zu begutachtenden Prüfverfahren werden unter folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

- grundsätzlich werden Prüfverfahren begutachtet, bei denen die Prüfung auf eigener Prüftechnik erfolgt
- wenn auch eine Benennung als TD, der beaufsichtigt, beantragt wurde, wird mindestens für 1 repräsentatives Prüfverfahren die Beaufsichtigung unter Beachtung der ISO/IEC 17020 begutachtet.

Die Erweiterung einer bestehenden Benennung auf die Kategorie A ist grundsätzlich mit einer Begutachtung vor Ort verbunden.

### **8 Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung**

Grundlage für eine Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung ist, dass die vorhandene Akkreditierungsbescheinigung

- entsprechend der VO (EG) 765/2008 erteilt worden ist
- mindestens die beantragte Norm umfasst
- die Akkreditierungsstelle im Europäischen Wirtschaftsraum amtlich registriert ist
- gültig ist.

In diesem Fall erstreckt sich die Bewertung grundsätzlich nur auf die

- Berücksichtigung folgender Aspekte im QM-System
  - Benennungsregeln
  - sonstige genehmigungsrelevante Anforderungen, wie z. B.
    - Kenntnis des Typgenehmigungsverfahrens einschließlich der relevanten Rechtsakte
    - Kenntnis und Anwendung der KBA-Merkblätter und –Leitfäden sowie der Mitteilungen im „Informationssammlung Typgenehmigungsverfahren (IST)“
    - Kenntnis und Anwendung der KBA-Festlegungen zur Übernahme „fremder“ Prüfdaten
    - Umsetzung der speziellen Anforderungen an virtuelles Testen (sofern beantragt)
    - Informationspflichten
    - ISGQ-Auswertung
    - Benennungsspezifische Anforderungen an das Personal
  - Erfüllung der Bedingungen für die Zuordnung zu den Kategorien für TD<sup>22</sup> usw.
- Durchführung von Prüfverfahren, sofern **nicht alle benannten Prüfumfänge** von der Akkreditierung erfasst sind.<sup>23, 24</sup>

Im Übrigen wird das Verfahren wie in Anlage 2 beschrieben durchgeführt.

Eine Kombination aus Akkreditierung des QM-Systems und einzelner Prüfverfahren<sup>25</sup> sowie der Benennung anderer Prüfverfahren (ohne Akkreditierung) ist möglich.

---

<sup>22</sup> siehe Anlage 4

<sup>23</sup> ggf. weitere Prüfverfahren mit speziellen Anforderungen

<sup>24</sup> Der Scope „Gesamtfahrzeug“ wird immer vom KBA bewertet.

<sup>25</sup> 0 - 100 % der Prüfverfahren



Das KBA ist berechtigt, auf Anfrage Informationen zur Benennung an die Akkreditierungsstelle herauszugeben **und Informationen, die für die Benennung relevant sein können, bei der Akkreditierungsstelle abzurufen.**

Die Benennung ist an die Gültigkeit der zu Grunde liegenden Akkreditierung gebunden. Im Falle von Einschränkung oder Aussetzung der Akkreditierung prüft das KBA, in wieweit die Benennung betroffen ist.

### **9 Einschränkung, Aussetzung, Erlöschen, Widerruf, Rücknahme der Benennung**

Die Einschränkung oder Aussetzung erfolgt grundsätzlich in einem zweistufigen Verfahren. Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der TD die Möglichkeit, Korrekturmaßnahmen umzusetzen. Sofern die im Ergebnis vorgelegten Nachweise nicht ausreichend sind, wird die Benennung eingeschränkt bzw. ausgesetzt. Während der Einschränkung oder Aussetzung hat die benannte Stelle Gelegenheit, die für die Benennung notwendigen Voraussetzungen wieder herzustellen. Sofern wichtige Gründe dies gebieten, kann die Einschränkung oder Aussetzung unmittelbar ohne Stufe 1 erfolgen.

Ein Verfahren zur Einschränkung oder Aussetzung der Benennung wird insbesondere eingeleitet

- auf Antrag der benannten Stelle
- auf Veranlassung des KBA, wenn
  - die in den Antragsunterlagen fixierten und/oder bei der Begutachtung festgestellten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind
  - die Benennungsregeln (insbesondere die Pflichten gemäß Abschnitt 11.2) verletzt werden
  - bei Überwachungsmaßnahmen Hauptabweichungen festgestellt, Nebenabweichungen nicht fristgerecht abgeschlossen worden sind oder wenn durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des QM-Systems geschlossen werden muss
  - sonstige festgestellte Unzulänglichkeiten nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums nachweislich behoben wurden
  - Überwachungsmaßnahmen nicht im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden können und dies von der benannten Stelle zu verantworten ist
  - die Arbeitsweise der benannten Stelle berechtigte Zweifel an der Kompetenz, Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit hervorruft.
  - bei einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung, wenn nicht rechtzeitig zum Ablauf der Akkreditierungsfrist ein Nachweis über die Fortsetzung der Akkreditierung vorgelegt wird.

Die Benennung kann ganz oder teilweise ausgesetzt werden. Eine Aussetzung ist auf maximal 1 Jahr befristet. Grundsätzlich wird die Einschränkung oder Aussetzung erst aufgehoben, wenn in einer Begutachtung vor Ort die Wirksamkeit des Managementsystems nachgewiesen wurde **und, sofern zutreffend, die betroffenen Prüfverfahren freigegeben worden sind.** Zur Verifizierung der Nachhaltigkeit eingeleiteter Korrekturmaßnahmen können weitere Vor-Ort-Begutachtungen oder sonstige Überwachungsmaßnahmen erforderlich werden.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Die Benennung erlischt unter anderem ganz oder teilweise

- auf Antrag der benannten Stelle
- nach Ablauf einer Befristung oder Aussetzung der Benennung
- sobald der TD oder die Organisation, der der TD angehört, Hersteller<sup>26</sup> wird und die Benennung eines Herstellers durch die relevanten Rechtsakte nicht ausdrücklich zugelassen ist
- bei Widerruf oder Rücknahme durch das KBA
- wenn der TD seinen Geschäftsbetrieb im benannten Scope einstellt
- bei Änderung dieser Regeln, wenn die benannte Stelle innerhalb von 1 Monat der Änderung widersprochen hat und dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte
- sofern die Änderung von gesetzlichen Anforderungen dies gebietet.

Das KBA kann eine erteilte Benennung unter anderem dann ganz oder teilweise widerrufen, wenn

- die in den Antragsunterlagen fixierten Voraussetzungen für die Benennung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben und innerhalb der gestellten Frist nicht wieder hergestellt worden sind
- die benannte Stelle die Anforderungen an die Benennung weiterhin nicht einhält (Verletzung der Benennungsregeln, Nichteinhaltung der Forderungen der ISO/IEC 17025 bzw. ISO/IEC 17020 oder der sonstigen genehmigungsrelevanten Anforderungen)
- festgestellte Unzulänglichkeiten trotz wiederholter Fristsetzung nicht abgestellt bzw. keine ausreichenden Nachweise dafür vorgelegt werden.

Das KBA kann die Benennung unter anderem dann ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn festgestellt wird, dass die Benennung auf der Basis unrichtiger Angaben erfolgt ist.

Das KBA kann Auflagen im Zusammenhang mit Einschränkung, Aussetzung oder Erlöschen der Benennung erteilen und deren Erfüllung überwachen.

Während Einschränkung und Aussetzung sowie nach Erlöschen darf im betroffenen Bereich nicht auf die Benennung verwiesen werden. Entsprechende Dokumente dürfen nicht mehr genutzt werden und sind ggf. zurückzuziehen.

Einschränkung, Aussetzung, Widerruf oder Rücknahme werden durch Bescheid mitgeteilt. Die unter Abschnitt 5 genannten Stellen werden entsprechend informiert<sup>27</sup>.

Bei Verstößen gegen diese Benennungsregeln kann das KBA verlangen, dass einzelnen Personen die Berechtigung zum Unterschreiben von Prüfberichten entzogen wird.

---

<sup>26</sup> Der Begriff „Hersteller“ wird als Synonym für „Genehmigungsinhaber“ verwendet (vgl. 2007/46/EG Artikel 3 Nr. 27 und ähnliche Rechtsakte)

<sup>27</sup> bei Einschränkungen und Aussetzungen nur in Ausnahmefällen nach Ermessen des KBA

### 10 Widerspruch

Gegen Entscheidungen des KBA ist der Widerspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung unter folgender Adresse schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben:

Krafftahrt-Bundesamt  
Dienstszitz Dresden  
Postfach 12 01 53  
01002 Dresden

Sofern keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Widerspruchsausschuss des KBA über den Widerspruch. Die Entscheidung über den Widerspruch wird schriftlich durch Bescheid mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Der Widerspruch hat in der Regel aufschiebende Wirkung.

### 11 Rechte und Pflichten des Technischen Dienstes

#### 11.1 Rechte

Der TD hat das Recht

- auf Zugang zu allen Dienstleistungen des KBA, die im Zusammenhang mit dem Benennungs- und Typgenehmigungsverfahren stehen
- auf unparteiische, sachliche und kompetente Information zum Verfahrensablauf
- auf Gleichbehandlung mit anderen Antragstellern
- auf gut ausgebildete, kompetente Begutachter/Begutachterinnen und Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen
- die vom KBA vorgeschlagenen Begutachter/Begutachterinnen abzulehnen
- auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit zu firmeninternen Dokumenten und Daten, die im Verfahren dem Begutachter/der Begutachterin mitgeteilt, übergeben bzw. vorgelegt werden
- auf Benennung und Notifizierung bei den zuständigen Stellen (s. Abschnitt 5)
- auf Veröffentlichung der Benennung durch das KBA
- die Urkunde und das Logo für die Benennung in Dokumenten und in Werbematerialien für den ausgewiesenen Gültigkeitsbereich zu verwenden<sup>28</sup>
- gegen Entscheidungen des KBA Widerspruch einzulegen.

---

<sup>28</sup> Dabei kann sinngemäß der folgende Hinweis verwendet werden: „Technischer Dienst der Kategorie A (B, D), benannt vom Krafftahrt-Bundesamt, Bundesrepublik Deutschland, Registrier-Nummer: KBA-P XXXXX-XX“.

### 11.2 Pflichten

Der TD ist verpflichtet,

- die Forderungen der ISO/IEC 17025 bzw. ISO/IEC 17020<sup>29</sup> und die genehmigungsrelevanten Anforderungen zu erfüllen
- diese Benennungsregeln anzuerkennen und zu erfüllen<sup>30</sup>
- die Vorgaben des KBA bzgl. des Typprogenehmigungsverfahrens zu erfüllen<sup>31</sup>
- selbstständig das interne Verfahren entsprechend dem Stand des geltenden Straßenverkehrsrechts und der Benennungsregeln sowie der sonstigen veröffentlichten Festlegungen des KBA fortzuschreiben
- sachkundiges Personal (siehe Anlage 3) einzusetzen
- für jeden in die Benennung eingeschlossenen Rechtsakt mindestens einen Unterschriftsberechtigten/eine Unterschriftsberechtigte zu beschäftigen oder vertraglich zu binden
- sicherzustellen, dass diejenigen, die den Prüfbericht unterschreiben,
  - über die Unterschriftsberechtigung für den für den Prüfbericht relevanten Scope verfügen
  - **selber prüfen bzw. die Prüfung angemessen beaufsichtigen und dafür Sorge tragen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird.**<sup>32</sup>
- regelmäßig **auf der Basis von internen Bewertungen und Risikoanalysen** Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität von Prüfergebnissen durchzuführen und dabei sicherzustellen, dass alle Prüfgebiete innerhalb eines angemessenen Zeitraums<sup>33</sup> erfasst werden; wo sinnvoll, sind Ringvergleiche zu ermöglichen und an diesen teilzunehmen
- sich aktiv an den verschiedenen Formen von Erfahrungsaustauschen, an Schulungen und an gemeinsamen Workshops zu beteiligen
- zusammen mit dem KBA Ursachen für Mängel zu ermitteln **und diese abzustellen**
- nur an Prüforten zu prüfen, die den relevanten Bestimmungen der ISO/IEC 17025 sowie den technischen/genehmigungsrelevanten Rechtsakten entsprechen (gilt analog für die Vergabe von Prüfaufträgen)
- **nur in Ausnahmefällen Prüfaufträge gemäß ISO/IEC 17025 zu vergeben**<sup>34</sup> bzw. **fremde Daten entsprechend** Anlage 5 zu nutzen
- „virtuelle Prüfverfahren“ nur dann einzusetzen, wenn die Benennung ausdrücklich für das virtuelle Prüfen im jeweiligen Scope erteilt worden ist; „rechnerische Prüfverfahren“ nur dann einzusetzen, wenn dies der Benennungsstelle vor der erstmaligen Nutzung angezeigt worden ist
- dem KBA die erforderliche Zusammenarbeit anzubieten, insbesondere den Begutachtern/Begutachterinnen Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen und Informationen zu ermöglichen, soweit dies für die Benennung erforderlich ist (eingeschlossen Dokumente und Aufzeichnungen, die einen Einblick in den Grad der Unabhängigkeit von verbundenen Stellen, die Unparteilichkeit und die Leistungsfähigkeit des TD geben)

---

<sup>29</sup> siehe auch Fußnote 9

<sup>30</sup> Dies schließt die Verpflichtung ein, alle relevanten Anforderungen des KBA zu erfüllen. Die TD werden entsprechend Abschnitt 12 informiert. Sonstige Informationen werden im Internet veröffentlicht.

<sup>31</sup> Informationen durch die technischen Abteilungen des KBA im Internet und über sonstige Kanäle

<sup>32</sup> **Ausreichend qualifizierte Mitarbeiter können unterstützend mitwirken, wenn sichergestellt ist, dass der Unterschriftsberechtigte jederzeit einbezogen werden und in den Prüfablauf eingreifen kann.**

<sup>33</sup> **max. innerhalb von 3 Jahren**

<sup>34</sup> **vorherige einzelfallbezogene Zustimmung durch das KBA erforderlich**

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

---

- die Durchführung von Witness-Begutachtungen an allen Prüforten zu ermöglichen, **dies schließt ein, dass „externe Prüforte“ verpflichtet werden, die Teilnahme des Witness-Begutachters/der Witness-Begutachterin zu ermöglichen**
- geplante Veränderungen gegenüber den für die Benennung relevanten Unterlagen unverzüglich und unaufgefordert dem KBA mitzuteilen, z. B.
  - rechtlicher, wirtschaftlicher, Eigentums- bzw. organisatorischer Status
  - Kontaktdaten
  - Organisation, oberste Leitung, Schlüsselpersonal
  - grundsätzliche Regelungen
  - Ressourcen und selbstständige Standorte<sup>35</sup>
  - benannter Scope (z. B. Aktualisierung, Erweiterung, Einschränkung, Löschung)
  - sonstige Angelegenheiten, die Bezug zur Benennung haben
- das KBA rechtzeitig, und wo immer möglich, vor Eintritt des Ereignisses zu informieren, wenn Voraussetzungen für die Benennung entfallen oder eingeschränkt werden
- im Fall einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung
  - das KBA über Änderungen und wichtige Ereignisse im Zusammenhang mit der Basis-Akkreditierung zu informieren (z. B. Scopeänderungen, Gültigkeit)
  - dem KBA auf Anforderung die Begutachtungsergebnisse der Akkreditierungsstelle zur Verfügung zu stellen
  - nicht den Eindruck zu erwecken, dass die der Benennung zugrunde liegende Akkreditierung sich auf die Besonderheiten des Typgenehmigungsverfahrens im Sinne der Benennung bezieht
- bezüglich ihrer Benennung keinerlei Aussagen zu machen, die als missverständlich oder unberechtigt angesehen werden können
- die Benennung nur im Hinblick auf den Bereich zu beanspruchen, für den diese erteilt wurde<sup>36</sup>
- nicht den Eindruck zu erwecken, dass ein nicht benannter Sachverhalt (z. B. Scope oder Prüfung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die in einer Funktion außerhalb des benannten Scopes tätig waren) in die Benennung eingeschlossen ist
- bei Verweis auf ihre Benennung in Medien, wie Internet, Dokumenten, Broschüren oder Werbung, die Anforderungen des KBA zu erfüllen
- das zugeteilte Logo entsprechend den Nutzungsregeln<sup>37</sup> und nur im Zusammenhang mit Prüfungen zu verwenden, die ausdrücklich von der Benennung erfasst sind
- von der Benennung nicht in einer Weise Gebrauch zu machen, die dem Ruf des KBA schadet
- Gebühren gemäß Abschnitt 15 unverzüglich zu entrichten.

Die Erfüllung dieser Pflichten sowie die Qualität von Prüfungen zu genehmigungsrelevanten Anforderungen ist grundsätzlich mindestens einmal in 12 Monaten zu bewerten. Dazu sind in angemessenen Abständen interne Audits durchzuführen.

---

<sup>35</sup> Definition siehe Anlage 1

<sup>36</sup> Insbesondere darf der TD im Rahmen seiner Benennung keine Leistungen anbieten, in denen bestätigt wird, dass eine der Akkreditierungsnormen (z. B. ISO/IEC 17025) erfüllt wird.

<sup>37</sup> Download im Internet möglich

### 12 Pflichten des KBA

Das KBA ist verpflichtet,

- ein Benennungsverfahren im Sinne dieser Benennungsregeln durchzuführen
- die Rechte des TD zu garantieren
- den TD ausreichend und rechtzeitig über Änderungen im Verfahren, Änderungen der Benennungsregeln, für das TGV des KBA verbindliche Interpretationen von Rechtsakten, Benennungsregeln usw. zu informieren<sup>38</sup>
- Beschwerden über den TD nachzugehen, sofern diese direkt an das KBA herangetragen werden
- den Stand des Rechtsakts, der für die Berücksichtigung der Prüfung im TGV des KBA benannt sein muss, im Internet zu veröffentlichen.

### 13 Vertraulichkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz

Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA sowie in dessen Auftrag handelnde externe Personen behandeln alle Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit der Benennung des betroffenen TD bekannt geworden sind, vertraulich und werten sie nur für den vereinbarten Zweck aus. Vom TD zur Verfügung gestellte Unterlagen und Informationen sowie sonstige aus dem Benennungsverfahren resultierende Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben, wenn der TD dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat bzw. wenn rechtliche Bestimmungen, die ISO/IEC 17011 oder diese Benennungsregeln nicht eine Weitergabe ohne ausdrückliche Zustimmung verlangen.

Im Rahmen der Notifizierung und Bekanntmachung der Benennung unter [www.kba.de](http://www.kba.de) sowie auf Anfrage werden folgende Daten veröffentlicht:

- Name und Adresse des TD
- Kontaktdaten zum TD
- Scope der Benennung.

Den betreffenden Stellen der EU und UNECE sowie dem für das KBA zuständigen Ministerium können bei berechtigter Nachfrage weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Zu organisatorischen Zwecken werden personenbezogenen Daten zu Ansprechpartnern/ Ansprechpartnerinnen und Funktionsträgern im KBA in Übereinstimmung mit dem Bundesdatenschutzgesetz digital und in anderer Form gespeichert. Außerdem werden verfahrensrelevante Daten digital und in anderer Form gespeichert. Die Datensicherheit und der Datenschutz sind gewährleistet. Die Daten werden spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Benennung gelöscht bzw. vernichtet. Personenbezogene Daten werden spätestens 5 Jahre nach Information über das Ausscheiden der Person aus der jeweiligen Position gelöscht bzw. vernichtet.

---

<sup>38</sup> Eine derartige Information kann im Rahmen eines Erfahrungsaustauschs, im Internet ([www.kba.de](http://www.kba.de)) oder auf sonstigem Weg erfolgen.

### **14 Änderungen zur Benennung**

Änderungen zur Benennung werden auf Antrag des TD vorgenommen. Das KBA unterrichtet den TD daraufhin über evtl. einzuleitende Maßnahmen und erteilt, wenn erforderlich, entsprechende Auflagen.

### **15 Gebühren**

Eine Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem Bundesgebührengesetz und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen in der Fassung, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig sind.

Rahmengebühren sind in der Anlage 6 präzisiert. Die dort angegebenen Gebühren können innerhalb der festgelegten Rahmengebühr entsprechend der Kostenentwicklung angepasst werden.

Die zu erwartenden Gebühren können auch als Vorauszahlung erhoben werden.

Gebühren und Reisekosten (Fahrkosten, Übernachtungskosten, Tagegeld u. a.) sowie sonstige Auslagen werden durch Kostenbescheid erhoben. Eventuell fällige Bankgebühren (z. B. bei Überweisungen aus dem Ausland) sind durch den TD zu tragen.

### **16 Sonstiges**

Nebenabreden sind schriftlich zu treffen.

Die Übertragung der Benennung ist grundsätzlich nicht möglich.

Sollten Bestimmungen dieser Benennungsregeln ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer eventuellen Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was nach dem Sinn und Zweck dieser Benennungsregeln gewollt ist.

Schadenersatzansprüche gegenüber dem KBA sind, außer in Fällen des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Pflichten gemäß den Benennungsregeln, ausgeschlossen. Die benannte Stelle hat die Bundesrepublik Deutschland und die Länder von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die durch die Ausübung der mit der Benennung verbundenen Tätigkeiten verursacht werden.



### Begriffe und Abkürzungen

<b>Akkreditierung</b>	Formelle Bestätigung durch eine Akkreditierungsstelle im Sinne der VO (EG) 765/2008, dass das Prüflabor/die Inspektionsstelle kompetent ist, unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems nach ISO/IEC 17025 und/oder ISO/IEC 17020 Prüfungen/Inspektionen durchzuführen.
<b>Aussetzung</b>	Befristete teilweise oder vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte.
<b>Begutachtung</b>	Untersuchung des TD vor Ort, bei der das KBA beurteilt, ob die Benennungskriterien erfüllt werden.
<b>Benennung (Anerkennung)</b>	Erteilung der Befugnis, als TD Prüfverfahren in einem definierten Scope durchzuführen bzw. zu beaufsichtigen. Im Ergebnis ist der TD berechtigt, Prüfberichte für das TGV des KBA zu erstellen.
<b>Benennungsausschuss</b>	<a href="#">Gremium des KBA, das über wesentliche Elemente des Benennungsverfahrens entscheidet. (s. auch Widerspruchsausschuss).</a>
<b>Benennungstechnisch relevanter Stand des Rechtsakts</b>	<p>Urfassung des Rechtsakts oder Änderungsstand, der wesentlich andere Anforderungen an Kompetenz und/oder Ausstattung des TD stellt. Alle folgenden Änderungen im Rechtsakt sind so lange in die Benennung eingeschlossen, bis das KBA im Kennzahlenkatalog<sup>39</sup> einen neuen benennungstechnisch relevanten Stand veröffentlicht hat.</p> <p>Anmerkung: Im Allgemeinen müssen die Prüfungen im Genehmigungsverfahren nach dem neuesten Stand des Rechtsakts ausgeführt werden (der genehmigungstechnisch relevante Stand kann ein anderer als der benennungstechnisch relevante Stand sein).</p>
<b>Benennungsverfahren</b>	<p>Erstbewertung und Bewertung im Rahmen der Überwachung</p> <p><u>Vollverfahren</u> Die Erfüllung der ISO-Normenforderungen und der benennungsrelevanten Anforderungen wird vollständig durch das KBA bewertet.</p> <p><u>Verfahren auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung</u> Das KBA bewertet die Erfüllung aller Anforderungen, die nicht von der Akkreditierungsbescheinigung erfasst sind, und die Akkreditierungsbescheinigung an sich. (vgl. Abschnitt 8)</p>

---

<sup>39</sup> Download im Internet möglich



## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

---

<b>Einschränkung</b>	Zeitweilige oder dauerhafte Reduzierung des Scopes der Benennung (vgl. Abschnitt 9)
<b>Erlöschen</b>	Dauerhafte vollständige Aberkennung der mit der Benennung verbundenen Rechte (vgl. Abschnitt 9)
<b>Fachexperte/Fachexpertin</b>	Mitarbeiter/Mitarbeiterin des TD <sup>40</sup> , der/die eine spezielle Qualifikation besitzt (z. B. Berechtigung zur Durchführung von Druckgeräteprüfungen) und vom TD bei Erfüllung der Anforderungen gemäß Anlage 3 nachweislich autorisiert wurde. Der Fachexperte/die Fachexpertin unterschreibt in den Prüfaufzeichnungen für die ordnungsgemäße Durchführung und die Richtigkeit der Daten im von ihm/ihr verantworteten Teil der Prüfung. <a href="#">Seine/ihre Unterschrift ersetzt nicht die Unterschrift des autorisierten Unterschriftsberechtigten.</a>
<b>Geschäftsstelle</b>	Einrichtung des TD, die verantwortlich für die Umsetzung der aus der Benennung resultierenden Rechte und Pflichten sowie für zentrale Funktionen des QM-Systems des TD ist.
<b>Hauptabweichung</b>	<p>Nichtkonformität, die mindestens einen der folgenden Punkte betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Fehlen oder unzureichende Umsetzung von Forderungen der Benennungsgrundlagen</li><li>• erhebliche Beeinträchtigung des Vertrauens in ein wirksames QM-System, das den Benennungsregeln entspricht</li><li>• erhebliche Zweifel an der Qualität von Prüfungen, an Entscheidungen im Ergebnis von Prüfungen oder an Prüfberichten</li><li>• eine Haupt- oder Nebenabweichung aus der vorangegangenen Begutachtung, die nicht wirksam korrigiert worden ist.</li></ul> <p>Eine Hauptabweichung führt grundsätzlich zu einem Aussetzungsverfahren bzw. hemmt die Benennung.</p>

---

<sup>40</sup> Person, die beim TD angestellt ist oder einen Vertrag mit dem TD hat und auf die Abschnitt 5.2 der ISO/IEC 17025 bzw. Abschnitt 6.1 der ISO/IEC 17020 sowie diese Regeln angewendet werden.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

---

<b>Nebenabweichung</b>	Unzulänglichkeit bei der Erfüllung von Forderungen der Benennungsgrundlagen; stellt das Vertrauen in ein wirksames QM-System und in ordnungsgemäße Prüfberichte nicht grundsätzlich in Frage. Nebenabweichungen hemmen die Erstbenennung. Sie führen zu einem Aussetzungsverfahren, wenn sie nicht fristgerecht abgeschlossen werden bzw. wenn durch die Anzahl der Nebenabweichungen auf ein Versagen des QM-Systems geschlossen werden muss.
<b>Notifizierung</b>	Meldung der TD an die europäische Kommission für Prüfverfahren nach EU-Rechtsakten und an das Sekretariat der UNECE für Prüfverfahren nach UNECE-Rechtsakten
<b>Prüfort</b>	Ort, an dem Prüfverfahren durchgeführt bzw. beaufsichtigt werden <sup>41</sup>
<b>Rechnerische Verfahren</b>	<p>Computersimulationen und sonstige Berechnungen, die von im Genehmigungsverfahren relevanten Rechtsakten zugelassen, aber nicht in den EU-Rechtsakten als virtuelle Verfahren gelistet sind. <a href="#">Konkrete Berechnungsvorgaben der Rechtsakte sind keine rechnerischen Verfahren im Sinne dieser Definition.</a></p> <p>Für rechnerische Verfahren erfolgt keine spezielle Benennung. Ungeachtet dessen ist die Verwendung rechnerischer Verfahren der Benennungsstelle anzuzeigen.</p> <p>Mit folgenden Ausnahmen gelten sinngemäß die gleichen Anforderungen wie für virtuelle Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Validierung kann auf jegliche zweckmäßige Art erfolgen (allerdings ist insbesondere bei komplexen und solchen Verfahren, die über die Simulation einfacher physikalischer Gesetzmäßigkeiten hinausgehen, das Ergebnis grundsätzlich auch mit dem physischer Prüfungen zu vergleichen).</li><li>- Es erfolgt keine Genehmigung des Validierungsberichts durch das KBA.</li></ul>
<b>Rücknahme</b>	Vollständige oder teilweise Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Vergangenheit und/oder Zukunft (vgl. § 48 VwVfG).
<b>Standort, selbstständiger</b>	Stelle (wie auch immer bezeichnet), die selbstständig Schlüsseltätigkeiten <sup>42</sup> oder Teile davon durchführt und die nach dem einheitlichen QM-System des TD tätig ist.

---

<sup>41</sup> kann mit einem Standort identisch sein

<sup>42</sup> z. B. Formulierung grundsätzlicher Regelungen, Entwicklungstätigkeiten, Vertragsprüfung, Prüfen, Überprüfung und Entscheidung (u.a. zu Prüfergebnissen)

### Überwachung

Überprüfung der ursprünglichen Bewertung im Sinne von 2007/46/EG, Artikel 42

- Überwachung mit Wiederbewertung (ÜW):  
Überprüfung vor Ort in Anlehnung an die Erstbewertung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus vorangegangenen Bewertungen (in der Regel aller 5 Jahre alternierend mit Ü)  
Überwachung nach 2,5 Jahren (Ü):  
Überprüfung vor Ort in Anlehnung an ÜW, aber in der Regel weniger umfangreich (in der Regel aller 5 Jahre alternierend mit ÜW)  
Zusätzlich erfolgt eine reguläre Überprüfung vor Ort 1 Jahr nach Aufnahme des Prüfgebiets 01 (Gesamtfahrzeug) in den Scope.  
Weitere Vor-Ort-Überwachungen werden bei anhaltender Nichterfüllung der benennungsrelevanten Anforderungen durchgeführt.
- laufende Überwachung:  
kontinuierliche Bewertung der aus der Benennung resultierenden Pflichten und der sonstigen Informationen über die Tätigkeit des TD

Zusätzliche Maßnahmen werden nach Ermessen des KBA festgelegt.

### Unterschriftsberechtigte(r)

Mitarbeiter/Mitarbeiterin des benannten TD<sup>43</sup>, der/die vom TD bei Erfüllung der Anforderungen gemäß Anlage 3 nachweislich autorisiert wurde. Der/die Unterschriftsberechtigte übernimmt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und die Richtigkeit der Angaben im [Prüfbericht](#) (s. auch [Abschnitt 11.2](#)).

### Virtuelles Verfahren

Computersimulation und -berechnung, die in einem EU Rechtsakt ausdrücklich als virtuelles Verfahren bezeichnet wird und besonderen Bestimmungen unterliegt

### Widerruf

Außerkräftsetzen (ganz oder teilweise) einer rechtmäßigen Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft (vgl. § 49 VwVfG).

### Widerspruchsausschuss

Der Widerspruchsausschuss entscheidet bei Einsprüchen und Widersprüchen, sofern zwischen Benennungsstelle und TD keine Einigung erzielt werden kann. Der Widerspruchsausschuss muss nicht bei einfachen Beschwerden beteiligt werden

---

<sup>43</sup> s. Fußnote 40

### **Witness-Begutachtung**

Begleitung einer Prüfung durch Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA oder dessen Beauftragte mit dem Ziel, Folgendes zu bewerten

- die Durchführung der Prüfverfahren
- die Kompetenz des Prüfers/der Prüferin
- die Prüfbedingungen
- die Umsetzung der sonstigen aus dem QM-System des TD resultierenden internen Festlegungen
- die Umsetzung der Forderungen dieser Benennungsregeln
- die rechtlichen Rahmenbedingungen (bei externen Prüferten).

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

BGebG	Bundesgebührengesetz
CoP	Konformitätsüberprüfung (Conformity of Production)
EG	Europäische Gemeinschaft
EG-FGV	Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung)
EU	Europäische Union
ISGQ	Informationssystem Gutachten- (Prüfbericht-) Qualität
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
QM	Qualitätsmanagement
TD	Technischer Dienst
TGV	Typgenehmigungsverfahren
Ü	Überwachung vor Ort nach 2,5 Jahren
ÜW	Überwachung vor Ort (Wiederbewertung)
UNECE	United Nations Economic Commission for Europe
VO	Verordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

### Ablauf des Benennungsverfahrens

#### Antrag

Anträge für eine Benennung sind schriftlich zu stellen an:

Kraftfahrt-Bundesamt  
Dienstsitz Dresden  
Postfach 12 01 53  
01002 Dresden

Sie können auch per Fax +49 351 47385-36 eingereicht werden. Ergänzende Unterlagen entsprechend Anlage zum Antrag können, soweit nicht ausdrücklich anders gefordert, per E-Mail oder auf anderem Weg vorgelegt werden.

Der Antrag muss durch einen Vertreter/eine Vertreterin des Trägers des zu benennenden TD unterschrieben werden, sofern ein solcher existiert<sup>44</sup>. Die Antragsunterlagen sind in Deutsch oder Englisch einzureichen.

Die Antragsunterlagen müssen plausibel sein. Im „Vollverfahren“ ist nur der Teil des Anforderungskatalogs auszufüllen, der für die Basis-Norm zur Benennung als TD einer bestimmten Kategorie relevant ist. Die Darlegungen müssen in jedem Fall die Erfüllung der Forderungen aus Norm bzw. sonstigem relevanten Rechtsakt dokumentieren<sup>45, 46</sup>.

Eine ordnungsgemäße Vorlage der Antragsunterlagen und die aktive Unterstützung des KBA in allen Phasen gewährleisten einen zügigen Ablauf des Verfahrens.

Mit Einreichen des Antrags werden diese Benennungsregeln bindend.

Der Antrag wird abgelehnt, wenn

- der Antragsteller nicht als TD benannt werden kann<sup>47</sup>
- das KBA nicht zuständig ist
- die Forderungen des Antragstellers durch das KBA nicht realisierbar sind
- kein Einvernehmen über die zu erbringenden Leistungen oder Gebühren erzielt werden kann.

---

<sup>44</sup> Anderenfalls unterschreibt ein Vertreter/eine Vertreterin des zu benennenden TD.

<sup>45</sup> Die Kurzfassung der Normenforderung im Fragenkatalog ist möglicherweise im Einzelfall nicht ausreichend zum Verständnis. Es wird daher empfohlen, den ursprünglichen Normentext heranzuziehen.

<sup>46</sup> Für Benennungen auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung ist ein gesonderter Anforderungskatalog zu nutzen.

<sup>47</sup> vgl. Abschnitt 1

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

### Bewertung

Die Einstufung der TD in verfahrensrelevante Kategorien erfolgt entsprechend der Anzahl der Prüfumfänge. Die Klassifizierung im Verfahren „Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung“ erfolgt nach der Anzahl der Prüfumfänge, die zusätzlich zum Scope der vorgelegten Akkreditierungsbescheinigung zu benennen sind.<sup>48</sup>

Kategorie	Prüfumfänge
L1	bis zu 3
L2	4 – 9
L3	10 – 22
L4	23 – 40
L5	über 40

Der Leitende Begutachter/die Leitende Begutachterin legt fest, welche Unterlagen vor der Begutachtung zur Prüfung vorgelegt werden müssen<sup>49</sup>. Sofern nicht anders vereinbart, müssen diese Unterlagen 1 Monat vor der Begutachtung im KBA verfügbar sein.

Vor der Begutachtung bewerten die Begutachter/Begutachterinnen alle zutreffenden Dokumente und Aufzeichnungen des TD sowie, soweit zutreffend, Aufzeichnungen aus früheren Maßnahmen im Rahmen der Benennung. Nichtkonformitäten, die bei der Unterlagenprüfung festgestellt worden sind, werden dem zu bewertenden TD mitgeteilt. Die Durchführung der Begutachtung kann von der Beseitigung dieser Nichtkonformitäten abhängig gemacht werden.

Das Begutachterteam und der Ablauf der Begutachtung werden zwischen KBA und dem zu bewertenden TD abgestimmt<sup>50</sup>. Der TD wird auf Wunsch über die derzeitige Arbeitsstelle der Begutachter/Begutachterinnen und Fachexperten/Fachexpertinnen informiert, soweit diese nicht Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des KBA sind.

Die Begutachtung erfolgt entsprechend den relevanten Rechtsakten sowie den Benennungsregeln. Sie umfasst in der Geschäftsstelle und jedem selbstständigen Standort zumindest

- die Bewertung, inwieweit die Forderungen der der Benennung zugrunde liegenden Norm (ISO/IEC 17020 und/oder 17025)<sup>51</sup>, dieser Benennungsregeln und der zutreffenden sonstigen genehmigungsrelevanten Anforderungen umgesetzt sind
- die Begutachtung eines repräsentativen Prüfverfahrens je benanntem Prüfgebiet<sup>52</sup>. Die Auswahl der Prüfverfahren erfolgt nach Ermessen des KBA
- die Begutachtung des Verfahrens für virtuelles bzw. rechnerisches Prüfen (sofern zutreffend).

<sup>48</sup> keine zusätzlichen Prüfumfänge: Kategorie L1

<sup>49</sup> Bei Erst-Verfahren grundsätzlich die im Antragsformular genannten Unterlagen.

<sup>50</sup> Der Leitende Begutachter entscheidet über Inhalt und Ablauf der Begutachtung.

<sup>51</sup> Entfällt grundsätzlich bei einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung, die den Scope der Benennung umfasst.

<sup>52</sup> Bei einer Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung in der Regel nicht zutreffend für Prüfgebiete, in denen alle Prüfumfänge bereits durch die Basis-Akkreditierung erfasst sind. Grundsätzlich werden bei der Benennung auf der Basis einer Akkreditierungsbescheinigung nur Prüfumfänge, die nicht von der Akkreditierung erfasst sind, begutachtet. Größere Stichprobe, sofern mehrere Standorte in die Benennung eingeschlossen werden sollen.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Sofern die Prüfung oder Beaufsichtigung von Prüfungen auf fremden Prüfeinrichtungen vorgesehen ist, zeigt der zu benennende TD auf Anforderung alle Prüforte an. Die Prüfung oder Beaufsichtigung von Prüfungen an diesen Prüforten wird stichprobenartig nach Ermessen des KBA begutachtet.

Den Begutachtern/Begutachterinnen sind von kompetenten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des TD alle geforderten Auskünfte zu geben, Unterlagen vorzulegen und Verfahren zu demonstrieren. Insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Witness-Begutachtungen wird eine effektive Kooperation aller Beteiligten erwartet.

Feststellungen werden dem TD während der Begutachtung mitgeteilt. Die bewertete Stelle und ihr Träger haben Gelegenheit, Fragen zu den Feststellungen zu stellen und die Begutachtung zu kommentieren. Das Ergebnis der Begutachtung wird in einem Begutachtungsbericht zusammengefasst. Sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Änderungswünsche geltend gemacht worden sind, gilt der Bericht als akzeptiert.

Bei Abweichungen sind eine Ursachenanalyse sowie die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen mitzuteilen und die vereinbarten Nachweise für die Erledigung innerhalb der festgelegten Frist vorzulegen. Sofern erforderlich, wird eine Nachbegutachtung vor Ort durchgeführt.

Soweit nicht anders vereinbart, werden vorgelegte Unterlagen im KBA gespeichert (gelagert) und vernichtet, sofern sie im KBA nicht mehr benötigt werden.

### Entscheidung

Voraussetzung für die Benennung ist, dass alle Anforderungen des Benennungsverfahrens erfüllt sind (keine offenen Abweichungen, Kostenbescheide bezahlt).

Nach Erteilung der Benennung erhält der Antragsteller eine Urkunde. In der Anlage zur Urkunde sind die Prüfverfahren nach EU- und UN-Rechtsakten explizit gelistet.

Sofern die Prüfkompetenz im jeweiligen Prüfungsumfang nachgewiesen worden ist, kann auf Antrag in der Urkunde auch die Kompetenz zur Prüfung nach nationalen Vorschriften und neuen Techniken und Konzepten, die genehmigungsrelevant sind, ausgewiesen werden. Dieser Scope wird nicht weiter spezifiziert.



### Überwachung

Die Überwachung vor Ort umfasst regelmäßig

- eine Systembegutachtung in der Geschäftsstelle jeweils nach 2,5 Jahren
- soweit zutreffend, die Begutachtung der Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen an den anderen selbstständigen Standorten
- die Begutachtung der Prüfung und Beaufsichtigung von repräsentativen Prüfverfahren am Standort der Geschäftsstelle bzw. an anderen Standorte<sup>53, 54, 55</sup>
- für TD mit Benennung im Prüfgebiet 01 zusätzlich eine Begutachtung 1 Jahr nach Aufnahme dieses Prüfgebiets in die Benennung. Diese Überwachung ist beschränkt auf Prüfgebiet 01 und damit in Zusammenhang stehende Prüfgebiete<sup>56</sup>.

Die Überwachung vor Ort (Ü bzw. ÜW) muss grundsätzlich bis zum Ende des Überwachungszeitraums (2,5 Jahre) abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann das Verfahren mit Zustimmung der Benennungsstelle bis spätestens 3 Monate später abgeschlossen werden.

Außerdem werden kontinuierlich Informationen über die Tätigkeit des TD ausgewertet, inwieweit die genehmigungsrelevanten Anforderungen erfüllt und die mit dem KBA verabredeten Leistungen (ISGQ, Erfahrungsaustausch, Schulungen, Workshops, Teilnahme des KBA an Typprüfungen, Ringvergleiche usw.) erbracht werden.

Weitere Überwachungsmaßnahmen, insbesondere zur Überprüfung der Einhaltung der Benennungsregeln an externen Prüforten, bei der Beaufsichtigung von Prüfungen sowie aus besonderem Anlass, können festgelegt werden, um das nötige Vertrauen in die Benennung zu gewährleisten oder um festzustellen, ob der TD wirksame Prozesse im Ergebnis der Änderung von Grundlagen der Benennung oder nach Abweichungen eingeführt hat.

Im Ergebnis der Überwachung wird über den Fortbestand der Benennung entschieden.

---

<sup>53</sup> sofern relevant, mindestens eine Begutachtung in 5 Jahren im Nicht-EU-Ausland

<sup>54</sup> s. Fußnote 52

<sup>55</sup> Stichprobe wie bei Erstbegutachtung

<sup>56</sup> s. Abschnitt 5

### Mindestanforderungen an das eingesetzte Personal

#### 1 Allgemeines

Das im TD eingesetzte Personal, einschließlich des vertraglich gebundenen Personals, muss die Forderungen der ISO/IEC 17025 bzw. ISO/IEC17020 und mindestens die nachfolgend genannten genehmigungsrelevanten Anforderungen erfüllen.

Der Prozess der Zuerkennung, Aufrechterhaltung und Überwachung der Unterschriftsberechtigung für bestimmte Prüfverfahren sowie der Befähigung von sonstigem im Rahmen der Benennung tätigen Personal<sup>57</sup> wird durch den TD unter Beachtung der Vorgaben in diesen Regeln festgelegt und dokumentiert. Darin ist bezüglich Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mindestens festzulegen:

- geforderte Kompetenz
- Kompetenzkriterien
- Wege zum Erreichen und Aufrechterhalten der notwendigen Kompetenz
- Art der Erstbewertung und der Bewertung der Aufrechterhaltung der Kompetenz
- Dokumentation der Nachweise

Nachweise für die Erfüllung der Kriterien und für durchgeführte Maßnahmen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

In begründeten Einzelfällen kann das KBA Abweichungen zulassen.

#### 2 Zulassungskriterien

##### 2.1 Leiter/Leiterin des TD und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter

- Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung
- Grundkenntnisse über genehmigungsrelevante Anforderungen

##### 2.2 Unterschriftsberechtigte

- Erfolgreicher Abschluss einer für den beantragten Scope einschlägigen Hoch- oder Fachhochschule oder einer gleichwertigen Bildungseinrichtung
- Aktuelle Kenntnisse über die genehmigungsrelevanten Anforderungen und den formalen Ablauf des TGV des KBA, nachgewiesen durch den erfolgreichen Abschluss einer entsprechenden Schulung durch das KBA oder nach einem vom KBA bestätigten Schulungsprogramm, der nicht länger als 36 Monate zurück liegt<sup>58</sup>

---

<sup>57</sup> z. B. Leitendes, an der Prüfung beteiligtes, administratives Personal

<sup>58</sup> Der gesonderte Nachweis kann für Unterschriftsberechtigte entfallen, wenn diese bereits in einem vom KBA benannten TD tätig sind bzw. innerhalb der letzten 36 Monate tätig waren.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

- Unterschriftsberechtigte im Prüfgebiet 01 (Gesamtfahrzeug) weisen Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem „Rahmenlehrplan zur Unterschriftsberechtigung für die Prüfung/Begutachtung des Gesamtfahrzeuges (A-3.3)“<sup>59</sup> in seiner jeweils aktuellen Fassung nach.
- Unterschriftsberechtigte in den anderen Prüfgebieten müssen nach einem Lehrplan, der im TD erstellt wird, ausgebildet werden und bezogen auf die Forderungen der ISO/IEC 17025 und ISO/IEC 17020, den jeweiligen Prüfumfang und die Gegebenheiten des TD Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu folgenden Schwerpunkten nachweisen:
  - QM-System im TD
  - Anforderungen an den technischen Ablauf von Prüfungen und die Sicherung der Qualität, insbesondere
    - Handhabung von Prüfgegenständen
    - Anforderungen an Prüfverfahren und Prüfumgebung, Auswahl geeigneter Prüf- und Messmittel
    - Berücksichtigung der Messunsicherheit
    - Messtechnische Rückführung
    - Prüfdurchführung (einschließlich möglicher Probleme)
    - Bewertung fremder Standorte und Beaufsichtigung von Prüfungen (sofern relevant)
    - Prüfaufzeichnungen, Prüfberichte

Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu oben genannten Schwerpunkten müssen in einer Prüfung nachgewiesen und durch den Leiter des TD bestätigt werden. Sofern keine speziellen Anforderungen existieren, können Ergebnisse früherer Prüfungen<sup>60</sup> berücksichtigt werden.

- Für die Prüfgebiete außer 01 wird Erfahrung bei der regelmäßigen Durchführung oder Beaufsichtigung von Prüfungen im jeweiligen Prüfumfang mindestens über einen Zeitraum entsprechend Anforderungsklasse für das jeweilige Prüfverfahren vorausgesetzt<sup>61, 62</sup>. Die Prüferfahrung darf nicht länger als 5 Jahre zurück liegen.

Anforderungs-klasse	Charakteristik des Prüfverfahrens	Gefährdungspotenzial/ Umweltrelevanz	minimale Prüferfahrung
1	sehr einfache Prüfverfahren	unbedeutend	6 Monate
2	zwischen Klasse 1 und 3	gering	1,5 bis 2 Jahre
3	anspruchsvolle Prüfverfahren	hoch	3 Jahre
4	wie Klasse 3, jedoch zusätzlich besondere Fachkompetenz/Autorisierung erforderlich		

<sup>59</sup> Download im Internet möglich

<sup>60</sup> z. B. der Nachweis zur sachgerechten Erstellung von Prüfberichten

<sup>61</sup> s. Kennzahlenkatalog ([www.kba.de](http://www.kba.de))

<sup>62</sup> Die im Kennzahlenkatalog angegebene Anforderungsklasse bezieht sich auf die Prüfung des Bauteils/Systems. Für die Prüfung des An-/Einbaus ist in der Regel die nächsttiefere Anforderungsklasse relevant. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter des TD Ausnahmen zulassen. Die Begründung ist aufzuzeichnen.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

Die nachgewiesene Prüferfahrung kann für weitere Prüfverfahren aus demselben Prüfumfang berücksichtigt werden.<sup>63</sup>

- Der Unterschriftsberechtigte/die Unterschriftsberechtigte muss im vollen Umfang kompetent sein für die Beurteilung des Prüfverlaufs und des Ergebnisses<sup>64</sup>. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung der Sicherheit des Prüfablaufs (z. B. Absicherung des Geländes, rechtzeitiger Abbruch der Prüfung usw.) und gilt sowohl bei der eigenen Durchführung als auch bei der Beaufsichtigung von Prüfungen.

### 2.3 Fachexperte/Fachexpertin

- Abschluss einer für das Einsatzgebiet relevanten Ausbildung
- sofern für das Einsatzgebiet üblich: staatliche oder sonstige Zulassung

### 3 Zusätzliche Kompetenzkriterien nach der Berufung

Leiter/Leiterin des TD und sein(e)/ihr(e) Stellvertreter	regelmäßige Befassung mit Vorgängen im Rahmen der Benennung
Unterschriftsberechtigte	regelmäßige Durchführung bzw. Beaufsichtigung von Prüfungen im zuerkannten Prüfumfang bzw. Nachweis sonstiger Maßnahmen zum Erhalt der Qualifikation <sup>65</sup>

<sup>63</sup> Beispiel 1: Wenn ausreichende Prüferfahrung für 02-01-02 nachgewiesen worden ist, kann auch 02-01-03 zuerkannt werden.

Beispiel 2: Wenn ausreichende Prüferfahrung für 09-02-03 nachgewiesen worden ist, muss für 09-02-05 nur noch 1-1,5 Jahre zusätzliche Prüferfahrung nachgewiesen werden.

<sup>64</sup> So wird zum Beispiel für die Durchführung von Prüfungen, die mit Fahrversuchen verbunden sind, verlangt, dass der Unterschriftsberechtigte im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für den entsprechenden Fahrzeugtyp ist und über ausreichende Fahrpraxis auf diesem Fahrzeugtyp verfügt.

<sup>65</sup> anzustreben ist mindestens eine Prüfung pro Jahr und Kompetenzfeld (mindestens Prüfgebiet)

### Einstufung Technischer Dienste in Kategorien

Ergänzend zu den Festlegungen der relevanten EU- und UNECE-Dokumente werden TD nach folgenden Kriterien eingestuft:

#### Kategorie A

- Der TD besitzt die wesentliche Prüfausrüstung und hat das alleinige Zugangs- und Verfügungsrecht zu dieser Prüfausrüstung und den zugehörigen Räumlichkeiten oder
- Der TD besitzt nicht die wesentliche Ausrüstung, aber
  - Ausrüstungen und Räumlichkeiten sind die **mindestens für die Laufzeit eines Überwachungszeitraums** vertraglich gebunden.
  - Der Vertrag garantiert, dass der TD den alleinigen Zugang und die alleinige Verfügungsgewalt über die angemietete Ausrüstung und Räumlichkeit hat. Eine Vergabe der Nutzungsrechte durch den Vermieter an Dritte oder eine eigene Nutzung durch den Vermieter sind ausgeschlossen.

Die Einstufung in die Kategorie A für Verfahren aus dem Prüfgebiet 01 kann erfolgen, wenn mindestens ein Verfahren aus den für die Benennung im Prüfgebiet 01 erforderlichen Prüfumfängen<sup>66</sup> in die Kategorie A eingestuft worden ist.

#### Kategorie B und D

Wie Kategorie A, aber eigene Prüfausrüstung ist nicht erforderlich.

- Eine vertragliche Bindung von Ausrüstung und Räumlichkeiten wie für Kategorie A beschrieben ist nicht erforderlich.
- Im Rahmen der Benennung und Überwachung wird eine repräsentative Stichprobe begutachtet. Bei häufig wechselnden Prüforten wird die Stichprobengröße in der Regel vergrößert.

---

<sup>66</sup> s. Abschnitt 5

#### Übernahme fremder Daten

Fremde Prüfdaten<sup>67</sup> dürfen grundsätzlich nur dann für einen Prüfbericht im Genehmigungsverfahren genutzt werden, wenn diese von einem für den jeweiligen Scope vom KBA benannten TD übergeben werden und die Prüfdaten gemäß den zutreffenden technischen Rechtsakten erhoben wurden. Eventuell bestehende Eigentumsrechte Dritter sind zu beachten.

Der übernehmende TD muss vom KBA für den relevanten Prüfscope benannt sein. Er ist für die Richtigkeit der übernommenen Prüfdaten verantwortlich. Im Falle einer indirekten Übergabe (z. B. über den Hersteller) ist dazu die explizite Bestätigung der Richtigkeit durch den TD einzuholen, der die Daten ursprünglich erstellt hat.

Daten können von TD übernommen werden, die nicht vom KBA benannt sind, wenn diese Daten nachweislich bei einer EU-Genehmigungsbehörde zur Typgenehmigung geführt haben oder führen würden<sup>68</sup>.

Wenn Daten aus sonstigen Informationsquellen genutzt werden, ist die Richtigkeit grundsätzlich in Frage zu stellen und alles zu unternehmen, damit ein ausreichendes Vertrauen in die Daten erreicht wird. Im Wesentlichen ist zu beachten:

- Es werden nur zuverlässige Daten aus weitgehend neutralen Quellen genutzt (z. B. Datenbanken von EU Typgenehmigungsbehörden oder von Industrieverbänden).
- Die Plausibilität der Daten muss in jedem Fall geprüft werden.

Bei der Übernahme von Daten aus virtuellen Verfahren<sup>69</sup> ist ergänzend Folgendes zu beachten:

- Der übergebende TD muss im relevanten Scope für virtuelle Verfahren benannt sein.
- Der übergebende TD weist bei der Übergabe darauf hin, dass die Daten aus virtuellen Verfahren resultieren und gibt ausreichende Informationen an den übernehmenden TD, damit dieser die Grenzen des mathematischen Modells und die Verwertbarkeit der Daten beurteilen kann.
- Der übernehmende TD muss nicht für virtuelles Prüfen benannt, aber in der Lage sein, die übernommenen Daten zu bewerten (die Verantwortung zu übernehmen).
- Werden Daten aus virtuellen Verfahren des Herstellers übernommen, müssen angemessene Vorkehrungen getroffen worden sein, die die Integrität der Daten sicherstellen.

Sofern in Rechtsakten anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen dieser Rechtsakte.<sup>70</sup>

---

<sup>67</sup> Unter Prüfdaten werden auch Teilprüfberichte, Prüfberichte usw. verstanden

<sup>68</sup> Insbesondere bei Prüfungen für national gültige Genehmigungen ist zu prüfen, ob Verfahren, Grenzwerte usw. den Vorgaben für die beabsichtigte Verwendung entsprechen.

<sup>69</sup> Bei Daten aus rechnerischen Verfahren ist analog zu verfahren.

<sup>70</sup> z. B. für Einzelgenehmigungen

### Gebühren

Die Höhe der Gebühren hängt von der Anzahl der Prüfumfänge zum Zeitpunkt der Leistungserbringung ab.

		L 1	L 2	L 3	L 4	L 5
Benennung (Vollverfahren)	Erstverfahren	9.870 €	13.800 €	24.060 €	37.700 €	48.630 €
	Ü	2.730 €	3.800 €	6.630 €	10.370 €	13.380 €
	ÜW	4.120 €	5.520 €	9.100 €	14.000 €	18.790 €
Benennung auf der Basis einer Akkreditierungs- bescheinigung	Erstverfahren	7.560 €	10.710 €	15.860 €	23.100 €	32.290 €
	Ü	1.800 €	2.130 €	2.610 €	3.310 €	5.350 €
	ÜW	3.150 €	3.740 €	4.590 €	5.820 €	9.370 €

Die Gebühren beinhalten die Begutachtung von je einem Prüfverfahren je Prüfgebiet. Für die Begutachtung von weiteren Prüfverfahren werden jeweils 2 Stundensätze<sup>71</sup> berechnet.

Begutachtungen an selbstständigen Standorten, externen Prüforten u.ä. werden nach Aufwand<sup>72</sup> (einschließlich Pausen) auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Zusätzlich zur Vor-Ort-Zeit werden grundsätzlich je 5 Stunden für Vor- und Nachbereitung der Witness-Begutachtung berechnet.

Jeglicher Aufwand, der über das Mindestmaß hinaus geht<sup>73</sup>, wird in Stundensätzen abgerechnet.

### Verfahren zur Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung

Bei Einschränkung, Aussetzung oder Beendigung der Benennung, das vom KBA eingeleitet worden ist, wird unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von mindestens 5 Stundensätzen erhoben. Mehraufwand und Begutachtungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

<sup>71</sup> gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Regeln: 97,10 €

<sup>72</sup> aufgerundet auf volle Stunden

<sup>73</sup> Bei Begutachtungen werden jeweils 5 Stunden Vor- und Nachbereitung als Mindestmaß angesehen.

## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

### Nachträge

- Grundgebühr Nachtrag 50,00 €
- Zusätzlich
  - Je geändertem Prüfgebiet 70,00 €
  - Änderung administrativer Angaben 70,00 €  
(z. B. Name, Anschrift, Logo, Akkreditierungsnummer)

Ist für den Nachtrag eine zusätzliche Begutachtung erforderlich, wird die Gebühr auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Zusätzlich zur Vor-Ort-Zeit werden grundsätzlich je 5 Stunden für Vor- und Nachbereitung der Begutachtung berechnet.

### Urkunden

1 Urkunde A4 deutsch	frei
1 Urkunde A4 englisch (nur auf Anforderung)	frei
Weitere 1. Seiten <ul style="list-style-type: none"><li>• A4, jeweils</li><li>• A3, jeweils</li></ul>	10,00 € 15,00 €
Weitere Folgeseiten, je Seite	1,00 €
andere Sprachen außer deutsch/englisch <ul style="list-style-type: none"><li>• einmalige Zusatzgebühr</li><li>• Übersetzung</li></ul>	5,00 € nach Aufwand

### Reisekosten

Es wird die reale Reisezeit, aber nicht mehr als folgende Stundenzahl in Rechnung gestellt<sup>74</sup>:

Region Deutschland:	5 Std je Begutachter(in)/Fachexperte(in) und Strecke
Region Europa <sup>75</sup> :	8 Std je Begutachter(in)/Fachexperte(in) und Strecke

Für sonstige Reiseziele gelten keine Obergrenzen.

Reisekosten und Auslagen werden nach dem Bundesreisekostengesetz in Rechnung gestellt.

<sup>74</sup> gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in ihrer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Fassung; zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Regeln: 61,40 €

<sup>75</sup> Festland und Großbritannien, Irland, Malta, Zypern



## Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (A, B, D)

### **Sonstiges**

Die Gebühr für die die Benennung schließt alle relevanten Kategorien sowie die entsprechende Notifizierung ein.

Eingeschlossen sind ebenfalls die Gebühren und Kosten für den jährlichen Erfahrungsaustausch zwischen KBA und den TD.<sup>76</sup>

Weitergehende Maßnahmen und Zusatzaufwand<sup>77</sup> werden auf der Basis des Stundensatzes berechnet. Informationsgespräche in den Räumen des KBA werden nicht in Rechnung gestellt.

Auf diese Gebühren wird keine Mehrwertsteuer erhoben.

---

<sup>76</sup> ohne Reisekosten und Mittagsversorgung

<sup>77</sup> z. B. für die Begutachtung externer Standorte/Prüferte, die Zulassung für virtuelles Prüfen und sonstige spezielle Verfahren, für die Begutachtung in einer Fremdsprache usw.

# Impressum

Herausgabe:  
Krafftahrt-Bundesamt  
Postfach 12 01 53  
01102 Dresden

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: +49 351 47385-0  
Telefax: +49 351 47385-36  
E-Mail: [dd@kba.de](mailto:dd@kba.de)

Erschienen im Januar 2017  
Stand: 18. Januar 2017 (Revision 05)

Druck: Druckzentrum KBA

Bildquelle: KBA/[www.shutterstock.com](http://www.shutterstock.com) (© Bauer Alexander)

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Krafftahrt-Bundesamt

 **Wir punkten mit Verkehrssicherheit!**